

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Präambel:

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden angeboten von:

- Cadwork France, Rue Joseph Climent, F-25660 Saône +33 3 63 21 99 20 (SIREN: 752 221 903)
- Cadwork SA, Route de Montreux 151, CH-1618 Châtel-St-Denis +41 21 943 00 40 (CHE-104.987.424)
- Cadwork Italia S.r.l., Via Budapest 4, IT - 65010 Pescara +39 085 909 6910 (02277120685)
- Cadwork Belgium S.r.l., Avenue Kersbeek 308, BE - 1180 Uccle +32 2 320 55 11 (BE0775687125)

Diese Unternehmen werden in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen einzeln oder gemeinsam als „Cadwork“ bezeichnet und regeln die geltenden Bestimmungen entsprechend dem Land, in dem die Lizenz für die Cadwork-Software erworben wurde.

1) Anwendbares Recht:

Der vorliegende Vertrag unterliegt schweizerischem Recht, wenn die Lizenz bei Cadwork SA erworben wurde, französischem Recht, wenn die Lizenz bei Cadwork France erworben wurde, italienischem Recht, wenn die Lizenz bei Cadwork Italia S.r.l. erworben wurde, und belgischem Recht, wenn die Lizenz bei Cadwork Belgium S.r.l. erworben wurde.

Dies gilt für die materiellen und formellen Vorschriften, ungeachtet des Ortes der Erfüllung der wesentlichen oder Nebenpflichten.

2) Gerichtliche Zuständigkeit:

Im Falle eines Rechtsstreits wird die Zuständigkeit ausdrücklich zugewiesen, wenn:

- die Lizenz bei Cadwork SA abgeschlossen wurde, dem zuständigen Gericht des Kantons Freiburg, ungeachtet der Anzahl der Beklagten oder der Gewährleistungsklage;
- die Lizenz bei Cadwork France abgeschlossen wurde, vor dem zuständigen Gericht in Besançon, ungeachtet der Anzahl der Beklagten oder der Gewährleistungsklage;
- die Lizenz bei Cadwork Italia S.R.L. abgeschlossen wurde, vor dem zuständigen Gericht in Pescara, ungeachtet der Anzahl der Beklagten oder der Gewährleistungsklage;
- Die Lizenz wird bei Cadwork Belgium S.R.L. vor dem zuständigen Gericht in Brüssel abgeschlossen, ungeachtet der Anzahl der Beklagten oder der Gewährleistungsklage.

A. Allgemeine Lizenzbedingungen für die Cadwork-Software

Cadwork ist berechtigt, dem Kunden die Software cadwork anzubieten, deren allgemeine Lizenzbedingungen in diesem Dokument festgelegt sind.

1) Definitionen:

Die folgenden Begriffe, die sowohl im Plural als auch im Singular verwendet werden, haben zwischen den Parteien folgende Bedeutung:

- „Vertrag“: Gesamtheit der Vertragsunterlagen, in denen die Modalitäten und Bedingungen für die Softwarelizenzen festgelegt sind.
- „Dokumentation“: sofern vorhanden, alle Dokumente, die alle technischen Informationen zur Software, die Funktionen der Software in ihren aufeinanderfolgenden Versionen sowie alle Informationen und Dokumente beschreiben, die den Benutzern die Nutzung der Software ermöglichen. Sofern verfügbar, handelt es sich bei der Dokumentation um die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereitgestellte Dokumentation, die zusammen mit der heruntergeladenen Software zugänglich ist
- „Dongle“: physisches Gerät in Form eines USB-Sticks, das den Zugriff auf die Software kontrolliert, oder jedes andere Gerät mit gleicher Wirkung
- „Software“: Gesamtheit der von Cadwork und/oder in dessen Auftrag entwickelten und im Rahmen des vorliegenden Vertrags zur Verfügung gestellten Computerprogramme, die insbesondere unter der Marke cadwork angeboten werden.
- „Lizenznehmer“: Nutzer der Software oder aller anderen im Rahmen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen angebotenen Dienste zur Nutzung im geltenden Gebiet
- „Dienstleistung“: Gesamtheit der im Rahmen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen erbrachten Dienstleistungen
- „Lizenztyp“: Besondere Bedingungen für die verschiedenen Angebote von cadwork
- „AGB“: Allgemeine Geschäftsbedingungen

2) Gegenstand:

Gegenstand der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Festlegung der Bedingungen und Modalitäten für die Lizenzierung der Software cadwork.

Beim Verkauf von Produkten anderer Marken gelten die AGB des Lieferanten.

3) Gültigkeit:

Die vorliegenden Allgemeinen Lizenzbedingungen werden zusammen mit dem Lizenzangebot mitgeteilt und sind online verfügbar und zugänglich. Die bei der Bestellung der Lizenz akzeptierten Online-Dokumente haben Vorrang vor allen früheren Papier- oder elektronischen Versionen.

Der Kunde hat die Möglichkeit, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit den Standardfunktionen seines Browsers oder Computers zu speichern und auszudrucken.

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist die für den Kunden verbindliche Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen die von ihm akzeptierte Fassung.

Cadwork behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit anzupassen oder zu ändern.

Der Kunde wird per E-Mail und durch Veröffentlichung auf der Startseite der Website innerhalb von 8 Werktagen vor Inkrafttreten dieser Änderungen über die geplanten Änderungen informiert.

Diese Änderungen müssen vom Kunden akzeptiert werden; andernfalls kann er die Software nach einer Frist von sechs (6) Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens der neuen Version der Allgemeinen Lizenzbedingungen nicht mehr nutzen, da der Vertrag als gekündigt gilt.

4) Dokumentation:

Die Vertragsunterlagen sind in absteigender Reihenfolge ihrer Priorität:

- Gegebenenfalls besondere Lizenzbedingungen
- Die vorliegenden Allgemeinen Lizenzbedingungen
- Alle Anhänge.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen Dokumenten unterschiedlicher Art oder unterschiedlicher Rangordnung vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass die Bestimmungen des höherrangigen Dokuments für Verpflichtungen, die einer unterschiedlichen Auslegung unterliegen, Vorrang haben.

Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen von Dokumenten gleicher Rangordnung haben die zuletzt datierten Dokumente Vorrang vor den anderen.

Ungeachtet der in den einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegten Regeln für die Auslegung von Verträgen werden Rangkriterien nach folgenden Grundsätzen angewendet:

- Verpflichtung für Verpflichtung;
- oder, falls dies nicht möglich ist, Absatz für Absatz;
- oder, falls dies nicht möglich ist, Artikel für Artikel.

5) Besondere Lizenzbedingungen:

Die Arten von Lizenzen sind im Anhang „Beschreibung der Lizenzen“ beschrieben.

Je nach Art der vom Lizenznehmer gewählten Lizenzen können gegebenenfalls besondere Bedingungen vereinbart werden.

6) Laufzeit

a. Inkrafttreten:

Die vorliegenden Allgemeinen Lizenzbedingungen treten mit der Anmeldung zum Dienst in Kraft und sind somit für den Lizenznehmer verbindlich.

b. Laufzeit:

Sofern in den Sonderbedingungen nichts anderes bestimmt ist, wird die vorliegende Lizenz für die Software in der zum Zeitpunkt ihrer Übergabe gültigen Version vom Lizenzgeber Cadwork für die gesamte gesetzliche Schutzdauer der Rechte des geistigen Eigentums an den Lizenznehmer vergeben.

7) Art der gewährten Rechte:

Alle Urheberrechte, Marken, Handelsnamen, Patente oder sonstigen Rechte an geistigem Eigentum oder Kennzeichen, die in der Software enthalten sind oder sich auf diese beziehen (Datenträger, Programme), sowie in der Dokumentation und den Handbüchern, bleiben das alleinige und vollständige Eigentum von Cadwork.

Der Lizenznehmer erwirbt keine Rechte an geistigem Eigentum an der Software und verfügt lediglich über ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches Nutzungsrecht, das innerhalb des für die betreffende Lizenz gewährten Gebiets und gemäß den hier festgelegten Bedingungen und Einschränkungen gewährt wird.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das Urheberrecht von Cadwork und alle seine Kennzeichen weder direkt noch indirekt zu verletzen.

Der Lizenznehmer darf eine Reihe von Lizenzen, die von Cadwork bereitgestellt werden, nicht unterteilen, da jede erworbene Lizenz unter denselben Erwerbsvorgang durch den Lizenznehmer fällt.

In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Lizenznehmer, keine Kennzeichen, die unter anderem in den Computerprogrammen, Datenträgern, Dokumentationen und Handbüchern enthalten sind, sowie die verschiedenen Eigentums- und Urheberrechtsvermerke, die auf den Bildschirmen und in der Software erscheinen, zu verändern, zu entfernen, zu verbergen, zu verfälschen oder ganz oder teilweise zu verschieben, unabhängig davon, mit welchen Mitteln dies geschieht.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Eigentumsrechte von Cadwork zu ergreifen.

Der Lizenznehmer darf eine Sicherungskopie anfertigen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Nutzung der Software erforderlich ist.

Darüber hinaus ist die Ausnahme für Privatkopien aufgrund der Umsetzung technischer Schutzmaßnahmen, insbesondere durch die Verwendung eines Dongles, eingeschränkt.

8) Umfang der gewährten Rechte:

a. Allgemeine Grundsätze:

Die Software darf ausschließlich für die Bedürfnisse des namentlich genannten Lizenznehmers verwendet werden, entsprechend ihrem Verwendungszweck, den in diesen Allgemeinen Lizenzbedingungen genannten Spezifikationen und den Vorschriften in der zugehörigen Dokumentation, sofern diese verfügbar ist.

Das Recht zur Nutzung der Software wird grundsätzlich für die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verfügbare Version gewährt.

Spezifische Bestimmungen für die verschiedenen Arten von cadwork-Lizenzen sind in den besonderen Bedingungen festgelegt.

Jede Nutzung, die nicht ausdrücklich von Cadwork im Rahmen dieser Vereinbarung genehmigt wurde, ist unzulässig.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, keine Kopien der Software anzufertigen, sie nicht zu vervielfältigen und nicht anzupassen, sei es ganz oder teilweise, außer wenn dies für die Sicherheit seiner Systeme oder für die Nutzung der Software gemäß den vorliegenden Bedingungen unbedingt erforderlich ist.

Der Lizenznehmer darf die Software weder direkt noch indirekt an Dritte, die nicht Vertragspartei dieser Vereinbarung sind, weitergeben, zur Verfügung stellen oder übertragen, sei es unentgeltlich oder gegen Entgelt.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, keine Handlungen oder Maßnahmen vorzunehmen, die direkt oder indirekt die Urheberrechte von Cadwork an der Software verletzen könnten.

b. Wartungsvorbehalt:

Es wird darauf hingewiesen, dass Cadwork sich das Recht vorbehält, Fehler zu korrigieren und Wartungsarbeiten an der Software durchzuführen.

9) Herunterladen der Software und der Dokumentation

Bei der ersten Anmeldung werden dem Lizenznehmer die Software und die dazugehörige Dokumentation, sofern vorhanden, von Cadwork zur Verfügung gestellt.

Um dieses erste Abonnement abzuschließen, wird der Lizenznehmer um die Angabe einer E-Mail-Adresse gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese E-Mail-Adresse während der gesamten Vertragslaufzeit von Cadwork gespeichert wird.

Bei einer Änderung dieser E-Mail-Adresse wird der Lizenznehmer gebeten, Cadwork zu informieren.

Die Software gilt als vom Lizenznehmer akzeptiert, wenn dieser innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt der E-Mail zur Bestätigung der Bestellung keine Vorbehalte geltend macht.

Die aktuellen Empfehlungen für die Installation finden Sie auf der Website von Cadwork unter der Rubrik „Support“, „PC-Konfiguration und Betriebssystem“.

- 10) Garantie:**
Der Lizenznehmer akzeptiert die Software in ihrem aktuellen Zustand.
- 11) Haftung:**
Die Software ist ein Werkzeug, dessen Verwendung in der Verantwortung des Lizenznehmers liegt.
Der gewerbliche Lizenznehmer muss die Software mit Bedacht und unter Einhaltung der für seinen Beruf geltenden Regeln verwenden.
Cadwork haftet in keinem Fall und in keiner Weise für die Nutzung der Software durch den Lizenznehmer oder für die Ein- und Ausgabedaten der Software.
Cadwork ist nicht verpflichtet, die schädlichen Folgen von Fehlern des Kunden oder Dritter und/oder die schädlichen Folgen der Nichteinhaltung der Nutzungsbedingungen für die von Cadwork erstellten Lieferungen durch den Kunden zu beheben.
Der Lizenznehmer entschädigt Cadwork und hält Cadwork schadlos gegenüber allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf die vom Lizenznehmer erstellten Inhalte.
Außer im Falle einer nachweislichen Verletzung der Verpflichtungen durch Cadwork und insbesondere im Falle von Mängeln der Software übernimmt Cadwork keine Haftung für (a) Fehler, Irrtümer oder Ungenauigkeiten hinsichtlich des Inhalts oder der Vertraulichkeit, die dem Lizenznehmer zuzuschreiben sind; (b) Personen- oder Sachschäden jeglicher Art, die sich aus dem Zugriff auf und/oder der Nutzung der Software ergeben; (c) jeden unbefugten Zugriff auf oder jede unbefugte Nutzung der Server von Cadwork und/oder aller darauf gespeicherten persönlichen und/oder finanziellen Informationen; (d) Unterbrechungen oder Beendigungen der Übertragung zur oder von der Software; (e) vom Lizenznehmer unter Verwendung der Software erstellte Inhalte; (f) alle Fehler, Viren, Trojaner usw., die von Dritten auf oder über die Software, die Website oder andere Produkte von Cadwork übertragen werden könnten; (g) jegliche Verletzung der geistigen Eigentumsrechte Dritter und/oder anderer Nutzer durch die Lizenznehmer; (h) jeglicher Verlust oder Schaden jeglicher Art, der durch die Nutzung von Inhalten entsteht, die auf oder über die Software gepostet, per E-Mail versendet, übertragen oder anderweitig verfügbar gemacht werden, es sei denn, dies ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Cadwork zurückzuführen.
Im Falle einer nachgewiesenen Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen durch Cadwork und/oder im Falle von Schäden, die Dritten oder Sachen bei der Erbringung der Leistungen entstehen, ist die Haftung von Cadwork streng auf materielle, direkte und vorhersehbare Schäden beschränkt, die dem Kunden, Sachen und Dritten entstehen.
In jedem Fall kann Cadwork nicht für immaterielle, indirekte oder unworhersehbare Schäden wie geschäftliche Nachteile oder Störungen, Kundenverlust, Gewinn-, Einkommens- oder Betriebsausfälle, Imageverlust oder Datenverlust haftbar gemacht werden.
In jedem Fall und unabhängig von der Art des Schadens haftet Cadwork nicht über den Gesamtbetrag hinaus, den der Lizenznehmer in den letzten zwölf (12) Monaten vor Eintritt des Schadens an Cadwork gezahlt hat.
- 12) Zahlungsmodalitäten:**
- a. Preis:**
Die vom Lizenznehmer gezahlte Gebühr ist einmalig, pauschal und endgültig und gemäß den in den besonderen Bedingungen beschriebenen Modalitäten zu zahlen, sofern dort nichts anderes angegeben ist.
- b. Zahlungsbedingungen:**
Alle Rechnungen sind bar zu bezahlen, sofern in den Sonderbedingungen keine Ausnahmeregelung vorgesehen ist.
- c. Verzugszinsen und Inkassokosten:**
- i. Geltungsbereich und Rangfolge der Regeln:*
Diese Klausel gilt für alle Rechnungen und Zahlungsverpflichtungen des Kunden. Sie tritt automatisch in Kraft, sobald die Zahlungsfrist überschritten ist, unbeschadet des Rechts des Gläubigers, eine Entschädigung für jeden zusätzlichen Schaden zu erhalten.
Wenn zwingende lokale Vorschriften gelten, haben diese Vorrang und diese Klausel gilt im Rahmen der gesetzlichen Grenzen.
 - ii. Verfall der Zahlungsfrist (Vorverlegung der Fälligkeit):*
Jeder Zahlungsverzug führt von Rechts wegen zum Verfall der Zahlungsfrist für alle noch nicht fälligen Rechnungen, die sofort fällig werden.
 - iii. Verzugszinsen:*
Verzugszinsen werden ab dem Tag nach Fälligkeit bis zur vollständigen Zahlung zum folgenden vertraglich vereinbarten Zinssatz berechnet: Hauptrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zum Fälligkeitsdatum + 10 Punkte.
Zwingende nationale Anpassungen:
 - Schweiz (OR): Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, beträgt der gesetzliche Zinssatz 5 % pro Jahr; die Parteien können einen höheren Zinssatz vereinbaren. Die vorstehende Klausel gilt als vertraglicher Zinssatz und hat Vorrang vor dem Zinssatz von 5 %, sofern dies nicht gesetzlich verboten ist.
 - EU-Mitgliedstaaten (darunter Belgien, Italien): Mangels eines gültigen vertraglichen Zinssatzes gilt der gesetzliche Zinssatz gemäß der Umsetzung der Richtlinie 2011/7/EU (Referenz EZB + mindestens 8 Punkte); die vorliegende Klausel legt einen vertraglichen Zinssatz fest, vorbehaltlich der Prüfung auf Missbrauch und Angemessenheit.
 - Frankreich: Der Zinssatz der EZB + 10 Punkte ist gesetzlich vorgesehen.
 - iv. Pauschale Entschädigung für Inkassokosten:*
Für jede nach Fälligkeit bezahlte Rechnung schuldet der Schuldner zusätzlich zu den Verzugszinsen eine pauschale Entschädigung in Höhe von 40 € pro Rechnung (oder einen entsprechenden Betrag in der Rechnungswährung, sofern gesetzlich zulässig).
Übersteigen die tatsächlichen Inkassokosten 40 €, kann der Gläubiger eine zusätzliche, gerechtfertigte Entschädigung verlangen.
 - v. Strafklausel (Inverzugssetzung):*
Ab dem Versand einer Inverzugssetzung wird der ausstehende Betrag zusätzlich um eine Strafklausel in Höhe von 20 % (mindestens 300 €) erhöht, die mit den Verzugszinsen (§ 3) bis zur vollständigen Zahlung kumulierbar ist.
Mögliche gerichtliche Herabsetzung: Wenn das anwendbare Recht dies vorsieht, kann die Strafklausel vom Richter gemildert werden, wenn sie offensichtlich überhöht ist (z. B. Italien, Art. 1384 C.C.; Schweiz, Art. 163 Abs. 3 CO).
 - vi. Währung & Umrechnungen:*
Die Entschädigung und die Strafklausel sind in der Rechnungswährung zu zahlen. Im Falle einer Umrechnung (EZB, SNB oder Bank des Gläubigers) gehen die Bankgebühren zu Lasten des Schuldners.
 - vii. Nachweis & Wirksamkeit:*
Die vorliegenden Bestimmungen gelten von Rechts wegen ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit. Jede Anfechtung durch den Schuldner muss innerhalb einer angemessenen Frist begründet werden.
- 13) Aussetzung:**
Bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen durch den Kunden, die nach Versand eines Einschreibens mit Rückschein durch Cadwork, in dem die Zahlungsaufforderung wiederholt wird, nicht beglichen wurden, behält sich Cadwork das Recht vor, den Dienst von Rechts wegen und ohne Vorankündigung auszusetzen.
Der Zugang zu den Dienstleistungen wird bis zur vollständigen Bezahlung aller Cadwork für diese Dienstleistungen zustehenden Beträge durch den Kunden ausgesetzt, unbeschadet der Kündigung des Vertrags und/oder der Entschädigung für die Kosten und den eigenen Schaden im Zusammenhang mit dieser verspäteten Zahlung.
Eigentumsvorbehalt: Bei Nichtzahlung der fälligen Rechnungen bleibt unser Unternehmen bis zur Zahlung des Preises durch den Käufer (Hardware und Software) Eigentümer der verkauften Ware und hat die Möglichkeit, diese zurückzufordern und zu beschlagnahmen.
- 14) Persönliche Daten:**
- a. Vorherige Formalität:**
Jede Partei ist für die ihr gemäß den Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten obliegenden Formalitäten verantwortlich.
- b. Garantie:**
Jede Partei garantiert der anderen Partei die Einhaltung der ihr obliegenden gesetzlichen und behördlichen Verpflichtungen zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Datenverkehr außerhalb der Europäischen Union.
- c. Rechte der betroffenen Personen:**
Gemäß den Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten haben natürliche Personen, deren Namen von einer der Parteien verwendet werden, das Recht, bei jeder von der Anfrage betroffenen Partei unter Angabe ihrer jeweiligen Geschäftsadresse Auskunft zu verlangen, auf die Daten zuzugreifen, sie zu ändern und zu berichtigen, sofern in den Dokumenten zur Erhebung personenbezogener Daten keine besonderen Angaben enthalten sind.
- d. Verwendung:**
Jede Partei räumt der anderen Partei das Recht ein, die ausgetauschten personenbezogenen Daten für berufliche Zwecke und für die elektronische Kundenwerbung sowohl für sich selbst als auch für ihre vertraglich gebundenen Partner zu verwenden.
- 15) Prüfung:**
- a. Vorankündigungsfrist:**
Cadwork muss den Lizenznehmer schriftlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von dreißig (30) Tagen über seine Absicht informieren, ein Audit durchführen zu lassen.
Cadwork darf nur einmal pro Jahr ein Audit durchführen.
- b. Vorabinformationen:**
Cadwork teilt den Umfang der geplanten Prüfung, die Liste der Kontrollmaßnahmen und der Messinstrumente, die es einzusetzen beabsichtigt (insbesondere Skripte und Systembefehle), sowie alle Lizenz- und Wartungsverträge und Bestellungen mit, auf die sich sein Antrag bezieht.
- c. Prüfer:**
Cadwork teilt gegebenenfalls den Namen des Prüfers mit.
Der Lizenznehmer hat das Recht, den Prüfer aus einem berechtigten Grund abzulehnen.
Bei Uneinigkeit nach einem dritten Vorschlag wird die Wahl des Prüfers durch das zuständige Gericht festgelegt.
Der Lizenznehmer haftet für Schäden, die durch den Auditor verursacht werden.
- d. Auditbericht:**
Die Ergebnisse des Audits werden in einem Bericht festgehalten, der dem Lizenznehmer zugestellt wird, damit dieser seine Anmerkungen und Vorbehalte einbringen kann.
Der Abschlussbericht muss zwingend die Bemerkungen des Lizenznehmers enthalten.
- e. Rechnungsstellung:**
Bei Uneinigkeit über Konformitätsabweichungen ist Cadwork berechtigt, die entsprechende Rechnung auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des Audits geltenden Tarifs auszustellen.
- 16) Ersatz des Dongle-Schlüssels:**
Sofern kein separater Wartungsvertrag besteht, sind die Bedingungen für den Ersatz des Dongle-Schlüssels oder eines gleichwertigen technischen Geräts in dieser Klausel festgelegt.
Der Ersatz beschädigter oder veralteter Dongle-Schlüssel erfolgt gemäß dem geltenden Tarif.
Bei Verlust oder Diebstahl des Schlüssels, außerhalb der Wartung, muss der Lizenznehmer eine neue Lizenz erwerben.
- 17) Kündigung:**
Verstößt der Lizenznehmer gegen die vorliegenden Verpflichtungen und behebt diesen Verstoß nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Versand eines Einschreibens mit Rückschein, in dem der betreffende Verstoß mitgeteilt wird, kann Cadwork von Rechts wegen die Kündigung oder Auflösung des Vertrags aussprechen, unbeschadet aller Schadensersatzansprüche, die Cadwork gemäß den vorliegenden Bestimmungen geltend machen kann.
- 18) Allgemeine Bestimmungen:**
- a. Abtretung:**
Der vorliegende Vertrag darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei weder ganz noch teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich, von einer der Parteien abgetreten werden.
- b. Sprache:**
Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in französischer Sprache verfasst. Für kommerzielle Angebote liegen übersetzte Fassungen in Deutsch (D), Italienisch (I), Englisch (EN) und Niederländisch (NL) vor.
Im Falle von Streitigkeiten, Anfechtungen oder unterschiedlichen Auslegungen zwischen den verschiedenen Sprachversionen ist allein die französische Version für die Parteien maßgebend. Alle Übersetzungen dienen nur zur Information und bewirken keine Änderung der Bestimmungen dieser Vereinbarung.
- c. Vollständigkeit:**
Der vorliegende Vertrag enthält alle Verpflichtungen der Parteien.

d. Schlichtung:

Im Falle von Schwierigkeiten jeglicher Art und vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens verpflichten sich beide Parteien, auf Initiative der zuerst handelnden Partei innerhalb von acht Tagen nach Erhalt des Schreibens mit der Bitte um eine Schlichtungssitzung zusammenzukommen, um eine gütliche Einigung zu erzielen.
Diese Klausel ist rechtlich unabhängig von diesem Vertrag.
Sie gilt auch dann weiter, wenn die vorliegenden Vertragsbeziehungen ungültig werden, aufgelöst, gekündigt oder für nichtig erklärt werden.

B. Zusätzliche allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lizenzen „Student“, „Praktikant“, „Absolvent“ und für Ausbildungszentren

1) Gegenstand:

Die vorliegenden ergänzenden allgemeinen Lizenzbedingungen dienen dazu, die Bedingungen und Modalitäten für die Lizenzierung der Cadwork-Software für Studenten, Praktikanten, Absolventen, Lehrkräfte und Ausbildungszentren festzulegen.

2) Gültigkeitsdauer:

a. „Studenten“-Lizenz:

Die „Studentenlizenz“ für die Software ist auf die Dauer des Studiums des Lizenznehmers beschränkt, vorbehaltlich der Einhaltung der in Artikel „Gültigkeitsbedingungen der Studentenzulassung“ festgelegten Bedingungen und der Zahlung des Preises.

b. „Absolventen“-Lizenz:

Die Dauer der „Absolventen“-Lizenz ist auf vier (4) Monate begrenzt.

c. „Lehrer“-Lizenz:

Die „Lehrer“-Lizenz ist auf die Dauer des Arbeitsvertrags des Lehrers beschränkt, solange sein Lehrplan die Ausbildung seiner Studenten in Techniken erfordert, die den Einsatz der Cadwork-Software erfordern.

3) Aktivierungscode:

Es wird ein Aktivierungscode für den Dongle-Schlüssel ausgestellt.

4) Umfang der Rechte:

a. „Studenten“-Lizenz:

Die „Studenten“-Lizenz darf nur zu Studienzwecken verwendet werden und ermöglicht dem Lizenznehmer die vollständige Nutzung der abonnierten Funktionen der Software.
Die Lizenz darf unter keinen Umständen für kommerzielle Zwecke verwendet oder an Dritte weitergegeben werden.
Die Nutzung der „Studenten“-Lizenz der Software unter Verstoß gegen die genannten Bedingungen kann als Fälschung strafrechtlich verfolgt werden.

b. Lizenz für Praktikanten:

Studenten oder Auszubildende, die ein Praktikum in einem mit cadwork ausgestatteten Unternehmen absolvieren, haben die Möglichkeit, die „Studentenzulassung“ zu nutzen. Das Unternehmen hat die Möglichkeit, die Lizenz für den Praktikanten zu erwerben, aber die Lizenz gehört dem Praktikanten.
Bei sehr kurzen Praktika (weniger als 2 Monate) oder wenn der Praktikant keine von cadwork zugelassene Schule besucht, kann der Antrag von Fall zu Fall geprüft werden.
Das Unternehmen, das den Praktikanten aufnimmt, muss in jedem Fall einen Wartungsvertrag abgeschlossen haben und über eine aktuelle Softwareversion verfügen.

c. „Absolventen“-Lizenz:

Die „Absolventen“-Lizenz ist unter www.cadwork.com beschrieben und unterliegt denselben Bedingungen wie die „Studenten“-Lizenz.
Bei Schwierigkeiten kann der Lizenznehmer Unterstützung von Cadwork in Anspruch nehmen.
Zu diesem Zweck kann er seine Anfragen per E-Mail übermitteln.

d. „Lehrer“-Lizenz:

Das Recht zur Nutzung der Cadwork-Lizenz „Lehrer“ ist auf die Dauer der Lehrtätigkeit an der Einrichtung beschränkt. Der Lehrer ist verpflichtet, uns über jedes Ausscheiden aus seinem Amt zu informieren. Sie wird Lehrern gewährt, die eine Cadwork-Schulung absolviert haben. Die Lizenz ist persönlich und darf nicht verliehen oder übertragen werden. Sie darf nur für schulische Zwecke verwendet werden und unter keinen Umständen für kommerzielle Zwecke.
Die Grundsätze sind identisch mit denen der „Studenten“-Lizenz. Die Aktivierung von Maschinenmodulen ist jedoch nur auf besonderen Antrag möglich.
Der Lehrer muss die AGB einhalten, die auf der Website www.cadwork.com verfügbar sind. Der Missbrauch der „Lehrer“-Lizenz kann strafrechtlich verfolgt werden.

5) Gültigkeitsbedingungen:

a. „Studenten“-Lizenz:

Alle Lizenzen sind personengebunden.
Für die Beantragung einer cadwork-Lizenz für Studierende sind folgende Informationen und Unterlagen erforderlich:
- Studienbescheinigung;
- Vollständige Anschrift des Studenten;
Es wird darauf hingewiesen, dass die Allgemeinen Lizenzbedingungen sowie diese Besonderen Bedingungen vom Lizenznehmer unterzeichnet werden müssen.

b. „Absolventen“-Lizenz:

Die „Studentenzulassung“ kann in eine „Absolventenzulassung“ umgewandelt werden.
Die Lizenz für Absolventen ist für natürliche Personen bestimmt, die ihr Studium an einer von Cadwork zertifizierten Bildungseinrichtung abgeschlossen haben.
Die Umwandlung in eine „Absolventen“-Lizenz muss schriftlich oder über das entsprechende Formular auf www.cadwork.com beantragt werden.
Für den Antrag auf Umwandlung der cadwork-Lizenz „Student“ in eine Lizenz „Absolvent“ sind folgende Informationen und Unterlagen erforderlich:
- Studienbescheinigung;
- Vollständige Anschrift des Studierenden;
- Abschlusszeugnis oder jedes andere Dokument, das den Abschluss des Studiums bescheinigt;
- Kontaktdaten des Unternehmens, in dem der diplomierte Lizenznehmer arbeitet.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Allgemeinen Lizenzbedingungen sowie diese besonderen Bedingungen vom Lizenznehmer unterzeichnet werden müssen.
Die Liste der zertifizierten Einrichtungen wird allen Interessierten auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

c. „Lehrer“-Lizenz:

Alle Lizenzen sind personengebunden. Die Lizenz kann direkt über die Website www.cadwork.com bestellt werden.
Für die Beantragung einer cadwork-Lizenz „Lehrer“ sind folgende Informationen und Unterlagen erforderlich:
- Eine vom Direktor/Schulleiter ausgefüllte und unterzeichnete Bescheinigung, die die Tätigkeit des Lehrers an der von cadwork zugelassenen Schule bestätigt;
- Vollständige Anschrift des Lehrers;
Es wird darauf hingewiesen, dass die AGB vom Lizenznehmer unterzeichnet werden müssen.

6) Preis:

a. Preis für die „Studenten“- und „Lehrer“-Lizenz:

Die Preise für die Lizenzen sind auf www.cadwork.com angegeben.

b. Preis der Lizenz „Absolvent“:

Die Lizenz „Absolvent“ ist kostenlos, wenn der Schüler oder Student bereits im Besitz einer Lizenz „Student“ und eines USB-Sticks ist. Verfügt der Lizenznehmer „Absolvent“ über keine persönliche Lizenz „Student“, kann er eine Lizenz „Absolvent“ zu denselben Bedingungen wie die Lizenz „Student“ erwerben.

7) Besondere Klausel für Ausbildungszentren:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausbildungszentren den vorliegenden Verkaufsbedingungen unterliegen.
Die Software darf ausschließlich zu Unterrichtszwecken verwendet werden.
Jede kommerzielle Nutzung ist strengstens untersagt.
Die Software darf nicht an Dritte verliehen oder verkauft werden und nicht in Konfigurationen installiert werden, die nicht den von Cadwork festgelegten technischen Anforderungen entsprechen oder nicht zuvor von Cadwork validiert wurden.
Der Autorisierungscode für die von Cadwork für Ausbildungszentren zur Verfügung gestellte Software wird jährlich erneuert.
Im Gegenzug vereinbaren die Parteien, dass die Teilnahme an den „Userclub“-Treffen für die Lehrkräfte dieser Ausbildungszentren obligatorisch ist.

C. Beschreibung der verschiedenen Lizenzen:

a. Kundenlizenz:

Von Cadwork an Unternehmen für die gesamte gesetzliche Dauer des Schutzes der geistigen Eigentumsrechte gewährte Lizenz. Der Lizenznehmer verfügt über ein nicht übertragbares, persönliches Nutzungsrecht, das auf das für die betreffende Lizenz gewährte Gebiet beschränkt ist.

b. Testlizenz:

Die Testlizenz ist der beste Weg, um sicherzustellen, dass cadwork die richtige Software für Sie ist. Dank der 2-monatigen Testversion und einer 3-tägigen Einführungsschulung können Sie die Software und den Support 2 Monate lang kostenlos testen. Die Testversion wird angeboten, ist jedoch nicht obligatorisch.

c. Bildungsversionen:

Möglichkeit, die Software cadwork in der Originalversion und in vollem Umfang zu nutzen, ohne Einschränkungen im Funktionsumfang gegenüber der professionellen Version. Nutzung ausschließlich zu Studienzwecken und keinesfalls zu kommerziellen Zwecken.
- **Studierende/Lernende:** Die Lizenz ist für die Dauer des Studiums gültig (Verlängerung auf Vorlage eines gültigen Studiennachweises).
- **Praktikanten:** Personen in Ausbildung, die ein Praktikum in einem mit cadwork ausgestatteten Unternehmen absolvieren, haben die Möglichkeit, die „Studentenzulassung“ zu nutzen. Die Lizenz ist für die Dauer des Studiums gültig (Verlängerung mit gültigem Studiennachweis).
- **Kurzpraktikum:** Bei sehr kurzen Praktika (weniger als 2 Monate) oder wenn der Praktikant keine von cadwork zugelassene Schule besucht, kann der Antrag von Fall zu Fall geprüft werden.
- **Absolventen:** Die Lizenz ist nach Erhalt des Abschlusses 4 Monate lang gültig.
- **Lehrkräfte:** Lizenz für Lehrkräfte, um Studierende oder Lernende durch eine angepasste Schulung auszubilden, die eine optimale Nutzung gewährleistet.
- **Schule:** Die Software wird Bildungseinrichtungen zur Verfügung gestellt, die Ausbildungen in den Bereichen Zimmerhandwerk, Holzbau, Bauwesen, Architektur, Tischlerei und anderen verwandten Bereichen des Holzbaus anbieten.
Die Einrichtungen können sie kostenlos nutzen, wenn sie mindestens eine geschulte Person beschäftigen. Cadwork stellt so viele Arbeitsplätze innerhalb der Einrichtung aus, wie erforderlich sind.

d. Lizenzvermietung:

Lösung, die den Zugriff auf die neuesten Versionen der Software ermöglicht und an die Anzahl der Mitarbeiter oder Projekte angepasst ist.

e. Netzwerklizenz:

Bereitstellung der cadwork-Software im Netzwerk für mehrere Arbeitsplätze. Diese Lizenz ist in erster Linie für Schulen gedacht und wird auf einem Server installiert.

D. Allgemeine Wartungsbedingungen von cadwork

- 1) **Präambel:**
 Cadwork ist seit fast 30 Jahren einer der weltweit führenden Anbieter von Software für das Bauwesen. Das umfassende und flexible Modulangebot deckt alle Anwendungsbereiche des Bauwesens und jede Phase eines Projekts ab. Der Kunde bestätigt, dass er über eine gültige Nutzungslizenz für die neueste Version der cadwork-Software verfügt, die es ihm ermöglicht, regelmäßig Wartungsdienste in Anspruch zu nehmen.
 Der Kunde möchte sich an Cadwork wenden, um einen Wartungsservice für die Software zu erhalten. Der Kunde erkennt an, dass die ordnungsgemäße Erbringung der Wartungsleistungen eine intensive Zusammenarbeit seinerseits erfordert, und verpflichtet sich daher, eng und kontinuierlich mit Cadwork zusammenzuarbeiten und alle Informationen bereitzustellen, die für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen von Cadwork erforderlich sind.
 Nachdem der Kunde sich über die von Cadwork angebotene Dienstleistung informiert und die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Dienstleistung unter Berücksichtigung seiner eigenen Bedürfnisse geprüft hat, wünscht er daher einen Wartungsservice von Cadwork. Die Parteien vereinbaren einen ständigen Informationsaustausch, um zum Erfolg dieses Vertrags beizutragen und Schwierigkeiten zu vermeiden, die den Interessen beider Parteien schaden könnten. Die Parteien verpflichten sich, bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen eng zusammenzuarbeiten.
- 2) **Definitionen:**
 Die nachstehend definierten Begriffe haben zwischen den Parteien folgende Bedeutung:
 - „Anomalie“: Anomalie, die einzeln oder kumulativ Auswirkungen auf die Nutzung oder den Betrieb der Funktionen hat;
 - „Blockierende Anomalie“: Anomalie, die einzeln oder kumulativ Auswirkungen auf den Betrieb hat, indem sie die Nutzung oder den Betrieb der Funktionen blockiert;
 - „Umgebare Anomalie“: Anomalie, die einzeln oder kumulativ Auswirkungen auf den normalen Betrieb hat, ohne die Nutzung oder den Betrieb der Funktionen zu blockieren;
 - „Objektcode“: Quellprogramm, das in eine Binärsprache in Form von Objektcode übersetzt wurde, der von einem Computer gelesen und ausgeführt werden kann;
 - „Quellcode“: Computerprogramm, das in einer für Fachleute verständlichen Programmiersprache geschrieben ist;
 - „Diagnose“: Bestimmung des Schweregrads von Anomalien;
 - „Arbeitszeiten und Arbeitstage“: Arbeitszeiten und Arbeitstage von Montag bis Freitag zu dem im Bereich „Support“ auf der Website des Dienstleisters angegebenen Zeiten.
 - „Software“: Gesamtheit der von Cadwork und/oder in dessen Auftrag entwickelten und dem Kunden zur Verfügung gestellten Computerprogramme;
 - „Workaround“: vorübergehende Lösung zur Behebung einer Anomalie im Anwendungsbereich, zusammen mit einer vollständigen Gebrauchsanweisung für die Installation und Nutzung dieser Lösung, deren Installation und/oder Nutzung und/oder Verwendung keine zusätzlichen Kosten für den Kunden verursacht;
- 3) **Gegenstand:**
 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen legen die Rechte und Pflichten jeder Partei in Bezug auf die Wartungsleistungen für die Software fest.
- 4) **Gültigkeit:**
 Die vorliegenden allgemeinen Wartungsbedingungen werden zusammen mit dem Wartungsangebot übermittelt und sind online verfügbar und zugänglich. Die bei der Bestellung der Dienstleistung akzeptierten Online-Dokumente haben Vorrang vor allen früheren Papier- oder elektronischen Versionen.
 Der Kunde hat die Möglichkeit, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit den Standardfunktionen seines Browsers oder Computers zu speichern und auszudrucken.
 Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Wartungsvertrags ist die für den Kunden verbindliche Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen die von ihm akzeptierte Fassung.
 Cadwork behält sich das Recht vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit anzupassen oder zu ändern. Der Kunde wird per E-Mail und durch Veröffentlichung auf der Startseite der Website innerhalb von 8 Werktagen vor Inkrafttreten dieser Änderungen über die geplanten Änderungen informiert. Diese Änderungen müssen vom Kunden akzeptiert werden, andernfalls kann er den Wartungsservice nach Ablauf einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens der neuen Fassung der Allgemeinen Lizenzbedingungen nicht mehr nutzen, da der Vertrag als gekündigt gilt.
- 5) **Dokumente:**
 Die Vertragsunterlagen sind in absteigender Reihenfolge ihrer Priorität:
 - Die vorliegenden Allgemeinen Wartungsbedingungen;
 - Ihre Anhänge.
 Im Falle eines Widerspruchs zwischen Dokumenten unterschiedlicher Art oder unterschiedlicher Rangordnung vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass die Bestimmungen des höherrangigen Dokuments für Verpflichtungen, die einer unterschiedlichen Auslegung unterliegen, Vorrang haben. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen gleichrangiger Dokumente haben die zuletzt datierten Dokumente Vorrang vor den anderen.
 Ungeachtet der in den einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegten Regeln für die Auslegung von Verträgen werden Rangkriterien nach den folgenden Grundsätzen angewendet:
 - Verpflichtung für Verpflichtung;
 - oder, falls dies nicht möglich ist, Absatz für Absatz;
 - oder, falls dies nicht möglich ist, Artikel für Artikel.
- 6) **Technischer Umfang:**
 Die in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen gelten nur für die neueste Version der Software, die zum Zeitpunkt der Erbringung der Wartungsleistungen verfügbar ist.
- 7) **Inkrafttreten und Laufzeit:**
 a. **Inkrafttreten:**
 Der Vertrag tritt mit der Beauftragung der Dienstleistung in Kraft.
 b. **Laufzeit:**
 Die Abonnements werden vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen.
 Bei einer erstmaligen Anmeldung während des Jahres ist der Kunde bis zum Ende des laufenden Jahres und automatisch für das folgende Kalenderjahr gebunden.
 Nach Ablauf der oben genannten Anfangsphase verlängert sich der Vertrag automatisch. Diese neue Laufzeit kann unter den gleichen Bedingungen und für die gleiche Dauer beliebig oft verlängert werden.
- 8) **Kündigung:**
 Nach Ablauf der ersten Laufzeit kann die Kündigung von jeder der beiden Parteien per Einschreiben mit Rückschein (LRAR) erfolgen.
 Die Kündigungsfrist beträgt drei (3) Monate vor dem Verlängerungsdatum. Für eine Kündigung zum 1. Januar muss das Schreiben spätestens am 30. September eingegangen sein.
 Andernfalls verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr und die Kündigung gilt für den folgenden Wartungszeitraum.
- 9) **Pflichten des Kunden:**
 Der Kunde verpflichtet sich:
 - vor jedem Eingriff von Cadwork alle Sicherungskopien seiner Daten und Anwendungen zu erstellen;
 - alle aktuellen Unterlagen zu allen oder einem Teil der Elemente der Betriebskonfiguration des Kunden bereitzustellen;
 - Cadwork die Möglichkeit zu geben, einen oder mehrere kompetente Mitarbeiter des Kunden zu befragen, die von den betreffenden Störungen betroffen waren;
 - ein Fehlerprotokoll zur Verfügung zu stellen, in dem die aufgetretenen Störungen korrekt dokumentiert sind. In diesem Zusammenhang obliegt es dem Kunden, alle Störungen und Interventionsanfragen chronologisch in einem Fehlerprotokoll festzuhalten;
 - Sich mit den technischen Mitteln, insbesondere Telekommunikationsmitteln, auszustatten, die für die ordnungsgemäße Erfüllung der vorliegenden Vereinbarung erforderlich sind;
 - Auf ausdrückliche Aufforderung des Dienstleisters deaktivieren des Antivirenprogramms und der Firewall für die Zeit, die zum Herunterladen und Installieren der Korrekturpatches oder einer neuen Version erforderlich ist;
 - Gewähren Sie den Teams des Dienstleisters die erforderlichen Administratorrechte für die betroffenen Arbeitsplätze, damit diese die erforderlichen Korrekturpatches oder eine neue Version herunterladen und installieren können.
- 10) **Warnung:**
 Es obliegt dem Kunden, sicherzustellen, dass
 - Er über die erforderlichen Kompetenzen für die Nutzung der Anwendungen verfügt, die Gegenstand dieses Wartungsdienstes sind;
 - dass seine Strukturen in der Lage sind, die für die Erbringung der Wartungsleistungen erforderlichen Kompetenzen zu erwerben;
 - dass die Wartungsanfragen von einem einzigen, vom Kunden benannten Ansprechpartner zentralisiert werden, der motiviert und verfügbar ist und über ausreichende technische Kompetenzen verfügt, um effektiv mit den Teams von Cadwork zu kommunizieren.
- 11) **Der Wartungsservice:**
 a. **Abonnement und Beitrag**
 - **Direkter Kauf bei Cadwork:**
 Die Wartung ist zwingend an den Verkauf einer Lizenz gebunden. Die ersten 12 Monate Wartung und die Beitrittskosten sind kostenlos.
 - **Indirekter Kauf (außerhalb von Cadwork):**
 Die Kostenfreiheit gilt nicht; der Kunde muss den gesamten Betrag für die jährliche Wartung ab dem ersten Jahr, berechnet pro Modul gemäß dem geltenden Tarif, sowie eine Aufnahmegebühr in Höhe der Kosten für ein Jahr Wartung entrichten.
 b. **Wartungsleistungen**
 Während der Wartungsdauer profitiert der Kunde von:
 - Updates und neue Versionen der Software.
 - Technischer Support per Hotline (an Werktagen, Öffnungszeiten unter www.cadwork.com) und Fernwartung (Live-Support auf Ihrem Bildschirm).
 - Kostenlose Teilnahme an einer Anwendertagung zur Vorstellung neuer Versionen, wenn diese von Cadwork angeboten werden (Userclub).
 - Kostenloser Ersatz des Software-Schlüssels (Dongle) bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung, solange die Wartung aktiv ist (beim Verkauf von Produkten anderer Marken gelten die AGB des Lieferanten).
 - Zugang zum Kundenbereich (Tutorials, Handbücher, Konnektoren/APIs usw.).
 - Zugang zum „Tool Center“ (STC, OTC) und zu nicht von Cadwork entwickelten Fachwerkzeugen wie Opticargo, Lisa Blue Light (Liste nicht vollständig) – Nutzung vorbehalten für Kunden mit Wartungsvertrag; diese Werkzeuge sind nicht Eigentum von Cadwork und der Zugang erlischt automatisch mit Beendigung des Wartungsvertrags.
 c. **Diagnose:**
 Cadwork führt eine Diagnose der vom Kunden gemeldeten Störungen durch, basierend auf den vom Kundenpersonal bereitgestellten Informationen und seinen Kenntnissen der Software.
 Wenn Cadwork der Ansicht ist, dass die angeforderte Dienstleistung nicht unter die Wartung fällt, sondern eine Schulung der Lizenznehmer erfordert, unterbreitet Cadwork ein entsprechendes Schulungsangebot, das in einem separaten Vertrag abgeschlossen werden kann.
 d. **Korrektive Wartung:**
 Korrektive Wartungsleistungen bestehen in der Behebung oder Umgehung aller reproduzierbaren Fehler, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Software gemäß der Dokumentation auftreten.
 Umgehungsmaßnahmen sind nur vorübergehend und müssen durch eine endgültige Korrektur ergänzt werden.
 Jede reproduzierbare Anomalie muss vom Kunden identifiziert und Cadwork gemeldet werden.
 e. **Evolutive Wartung:**
 Die evolutionäre Wartung umfasst die Bereitstellung von Upgrades, die Folgendes ermöglichen:
 - die Behebung von Anomalien oder Verbesserungen mit gleichen Funktionen, die von Cadwork beschlossen werden;
 - die Anpassung der Software, die aufgrund der Weiterentwicklung des vom Kunden verwendeten Betriebssystems erforderlich wird.
 Upgrades werden dem Kunden nicht automatisch und systematisch zur Verfügung gestellt. Sie können auf Wunsch des Kunden bereitgestellt werden, insbesondere wenn eine Anomalie festgestellt wird.
 Im Allgemeinen werden sie dem Kunden gemäß den Angaben auf www.cadwork.com bereitgestellt.
 Die evolutionäre Wartung umfasst die Bereitstellung neuer Versionen.

Die Weiterentwicklung der Wartung umfasst in keinem Fall die Bereitstellung spezifischer Entwicklungen, die auf die Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten sind.

12) Ausschlüsse vom Wartungsservice:

Neben der Bereitstellung neuer Versionen oder spezifischer Entwicklungen sind folgende Maßnahmen nicht in der Wartungsgebühr enthalten:

- Eine nicht reproduzierbare Anomalie in der Konfiguration des Dienstleisters;
- die Nichteinhaltung der schriftlichen Vorschriften, die Cadwork dem Kunden im Rahmen seiner Informationspflicht erteilt hat;
- einen missbräuchlichen Gebrauch der Software oder einen Gebrauch, der nicht der Dokumentation oder dem Verwendungszweck entspricht;
- eine Änderung der Software durch den Kunden oder einen Dritten auf Initiative des Kunden;
- einer Änderung der gesamten oder eines Teils der Konfiguration, wodurch diese mit der Software nicht mehr kompatibel ist und nicht zuvor von Cadwork genehmigt wurde;
- Anomalien aufgrund anderer Software oder Softwarepakete, die mit der Nutzungskonfiguration verbunden oder darauf installiert sind;
- Anomalien aufgrund der Konfiguration und des Betriebssystems;
- Bei Vorfällen oder Unfällen wie Explosionen, Naturkatastrophen, Kriegshandlungen, Unruhen oder Anschlägen und allen Ereignissen, die mit höherer Gewalt oder Handlungen Dritter gleichgesetzt werden können.

Falls die Intervention von Cadwork zur Wiederherstellung der Software, die Gegenstand der vorliegenden Wartung ist, auf einen der oben genannten Fälle zurückzuführen ist, wird diese Intervention dem Kunden zum am Tag der Anfrage geltenden Tarif oder, auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden, auf der Grundlage eines vorherigen Kostenvorschlags in Rechnung gestellt.

13) Modalitäten des Eingriffs:

Die Modalitäten des Eingriffs bestehen entweder aus:

- Einem Verfahren auf Abruf;
- Fernwartung;
- einen Einsatz vor Ort (zum geltenden Tarif oder, auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden, nach vorherigem Kostenvorschlag).

a. Einsatz auf Abruf

Die Diagnose und, soweit möglich, die korrektive Wartung erfolgen zunächst über einen telefonischen Kundendienst, die sogenannte „Hotline“.

Die Hotline steht dem Kunden an den Werktagen und zu den Öffnungszeiten zur Verfügung, die auf www.cadwork.com angegeben sind.

Es obliegt dem Kunden, vor jedem Anruf die Dokumentation der Anwendung zu konsultieren und die Symptome des aufgetretenen Problems genau und vollständig zu beschreiben.

b. Fernwartung:

Die in diesem Vertrag festgelegten korrektiven und evolutiven Wartungsleistungen werden per Fernwartung über die Software TeamViewer oder ein anderes gleichwertiges Tool erbracht.

In diesem Zusammenhang ermächtigt der Kunde Cadwork, sich mit seinen Computern zu verbinden, um die erforderlichen Korrekturen oder sonstigen Maßnahmen zur Behebung oder Umgehung einer vom Kunden definierten Anomalie durchzuführen.

Um den Fernwartungsservice in Anspruch nehmen zu können, muss der Kunde zuvor die erforderlichen technischen Voraussetzungen schaffen, wie z. B. Telefonleitungen, Modems und andere Geräte, deren Typ und Eigenschaften unter www.cadwork.com definiert sind.

c. Vor-Ort-Einsatz:

Falls die telefonische Unterstützung und die Fernwartung nicht zur Behebung der gemeldeten Störungen geführt haben, kann der Kunde einen Vor-Ort-Einsatz der Cadwork-Teams beantragen.

Der Vor-Ort-Einsatz ist nicht in der Wartungsgebühr enthalten.

Vor jedem Einsatz vor Ort erstellt Cadwork auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden einen Kostenvorschlag mit Angabe des vorgeschlagenen Betrags oder berechnet seinen Einsatz zum geltenden Tarif. Bei Uneinigkeit zwischen den Parteien über den Preis des Einsatzes ist Cadwork berechtigt, den Einsatz beim Kunden abzulehnen.

d. Interventions- und Korrekturfristen:

Cadwork wird sich nach Kräften bemühen, die folgenden Interventionsfristen einzuhalten:

- 4 Stunden bei schwerwiegenden Störungen.

Cadwork bemüht sich nach Kräften, die folgenden Korrekturfristen einzuhalten:

- Fünf (5) Werktage bei schwerwiegenden Störungen oder, falls dies nicht möglich ist, bei der Bereitstellung einer vorübergehenden Umgehungslösung;
- Zwanzig (20) Tage für alle anderen Arten von Störungen oder für die Bereitstellung eines Updates oder einer Weiterentwicklung auf Vorschlag des Dienstleisters, der vom Kunden akzeptiert wurde.

e. Wartungsprotokoll:

Jeder Antrag auf einen Eingriff oder eine Korrektur, sei es per Telefon, Fernwartung oder vor Ort, wird im Wartungsprotokoll festgehalten.

14) Personenbezogene Daten

a. Vorherige Formalität:

Jede Partei ist für die ihr gemäß den Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten obliegenden Formalitäten verantwortlich.

b. Garantie

Jede Partei garantiert der anderen Partei die Einhaltung der ihr obliegenden gesetzlichen und behördlichen Verpflichtungen zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Datenverkehr außerhalb der Europäischen Union.

c. Rechte der betroffenen Personen:

In Anwendung der Gesetzgebung zum Schutz personenbezogener Daten können natürliche Personen, deren Namen von jeder der Parteien verwendet werden, bei jeder von der Anfrage betroffenen Partei unter Angabe ihrer jeweiligen Geschäftsadresse ein Recht auf Auskunft, Zugang, Änderung und Berichtigung geltend machen, sofern in den Dokumenten zur Erhebung personenbezogener Daten keine besonderen Angaben enthalten sind.

d. Verwendung:

Jede Partei gewährt der anderen Partei die Möglichkeit, die ausgetauschten personenbezogenen Daten für geschäftliche Zwecke und für die elektronische Kundenwerbung sowohl für sich selbst als auch für vertraglich verbundene Partner zu verwenden.

e. Unterauftragsvergabe: allgemeine Anweisungen

Der Kunde hat Cadwork ausdrücklich auf den strategischen und streng vertraulichen Charakter aller personenbezogenen Daten hingewiesen.

Daher erkennt Cadwork an, dass alle diese Daten und Dateien den Datenschutzgesetzen unterliegen und unter den Schutz der Privatsphäre und möglicherweise der beruflichen Schweigepflicht fallen.

Cadwork verpflichtet sich, alle erforderlichen Verfahren einzuführen, um deren Vertraulichkeit und höchste Sicherheit zu gewährleisten.

Cadwork verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch sich selbst und seine Mitarbeiter sicherzustellen, insbesondere:

- die Daten oder Dateien nicht für andere Zwecke als die Erbringung der Dienstleistungen zu verarbeiten oder einzusehen, die es gemäß den vorliegenden Bestimmungen für den Kunden erbringt;
- die Daten nur im Rahmen der vom Kunden erhaltenen Anweisungen und Genehmigungen zu verarbeiten und einzusehen;
- Keine fremden Daten in die Dateien einfügen; alle Maßnahmen ergreifen, um eine missbräuchliche, böswillige oder betrügerische Verwendung der Daten und Dateien zu verhindern;
- Es ist untersagt, andere als die hier genannten Daten einzusehen oder zu verarbeiten, selbst wenn der Zugriff auf diese Daten technisch möglich ist.

Darüber hinaus verpflichtet sich Cadwork:

- Die Weitergabe der genutzten Daten in jeglicher Form, ganz oder teilweise;
- Kopien anzufertigen oder zu speichern, unabhängig von Form und Zweck, von allen oder einem Teil der Informationen oder Daten, die auf den ihm anvertrauten oder von ihm im Rahmen der Ausführung des vorliegenden Vertrags gesammelten Datenträgern oder Dokumenten enthalten sind.

Cadwork verpflichtet sich, alle erforderlichen Vorkehrungen hinsichtlich der Art der Daten und der mit ihrer Verarbeitung verbundenen Risiken zu treffen, um die Sicherheit der Daten in den Dateien zu gewährleisten und insbesondere jede Verfälschung, Beschädigung, jeden Verlust oder jeden Zugriff durch zuvor nicht autorisierte Dritte zu verhindern.

Die von Cadwork zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten eingesetzten Mittel sind im Anhang definiert.

Cadwork verpflichtet sich, diese Mittel während der gesamten Laufzeit der vorliegenden Vereinbarung aufrechtzuerhalten und andernfalls den Kunden unverzüglich zu informieren.

In jedem Fall verpflichtet sich Cadwork, im Falle einer Änderung der Mittel zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten und Dateien diese durch leistungsfähigere Mittel zu ersetzen.

Cadwork erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, bei der Verarbeitung von Daten und Dateien, auf die es Zugriff hat, gemäß den vorliegenden Bestimmungen zu handeln.

Die Parteien vereinbaren, den Begriff „Anweisung“ so zu definieren, dass er als gegeben gilt, wenn Cadwork im Rahmen der Ausführung der vorliegenden Vereinbarung handelt.

Cadwork darf ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Kunden keine Leistungen ganz oder teilweise an ein Land außerhalb der Europäischen Union untervergeben.

15) Zusammenarbeit:

Die Parteien vereinbaren, im Rahmen ihrer Beziehungen eng zusammenzuarbeiten.

Der Kunde verpflichtet sich zu einer aktiven und regelmäßigen Zusammenarbeit, indem er Cadwork alle angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellt.

Cadwork verpflichtet sich darüber hinaus, alle Schwierigkeiten, die es aufgrund seiner Erfahrung feststellen könnte, mitzuteilen, damit diese so schnell wie möglich berücksichtigt werden können und so zum Gesamterfolg beitragen.

16) Preise und Rechnungsstellung:

Der Preis und die Rechnungsbedingungen sind in den besonderen Bedingungen oder in jedem Softwareangebot festgelegt.

Der Preis für den Wartungsvertrag kann vom gleichzeitigen Abschluss eines Lizenzvertrags abhängen, wobei für den alleinigen Abschluss eines Wartungsvertrags eine separate Preisliste gilt.

Bei der ersten Unterzeichnung im Laufe des Jahres wird die Wartung zeitaufteilig bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres in Rechnung gestellt. Die Preise verstehen sich ohne Steuern und zuzüglich Steuern, insbesondere der am Tag der Rechnungsstellung geltenden Mehrwertsteuer.

17) Preisanpassung:

Die Preise können jährlich nach folgender Formel angepasst und neu bewertet werden: $P(t) = P(t-1) \times [(S(t) / S(t-1))]$, wobei:

- $P(t-1)$ der Grundpreis oder der Preis der letzten Anpassung ist;
- $P(t)$ der Preis nach der Anpassung ist;
- $S(t-1)$ der letzte zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bekannte Syntec-Index ist;
- $S(t)$ der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung veröffentlichte Syntec-Index ist, wobei der Index dem Datum der letzten Anpassung entspricht.

Die Parteien vereinbaren, dass die Preisrevison auf der Grundlage des von der Fédération Syntec veröffentlichten Syntec-Index (Frankreich) durchgeführt wird, unabhängig vom Ort der Vertragserfüllung. Diese Wahl ist durch die Art der von Cadwork erbrachten Leistungen begründet, nämlich den Verkauf und die Wartung von Spezialsoftware für den Holzbau, eine Tätigkeit, die zum Bereich der IT- und Technologiedienstleistungen gehört, für den der Syntec-Index als repräsentativ für die Kostenentwicklungen (Arbeitskräfte, Ingenieurwesen, Softwareentwicklung) anerkannt ist.

Der Wert und das Datum des ursprünglichen Index entsprechen dem Datum der ursprünglichen Vertragsunterzeichnung. Der Wert des Index kann unter <http://www.syntec.fr/indicateurs/indice-syntec> eingesehen werden. Die Parteien vereinbaren und akzeptieren, dass, sollte die Anwendung des gewählten Index gemäß der oben genannten Formel zu einer Preissenkung führen, weiterhin der zuletzt zwischen ihnen geltende Preis angewendet wird, unbeschadet einer Neubewertung unter den gleichen Bedingungen im folgenden Jahr. IM FALLE DES WEGFALLS DES ANPASSUNGSINDEXES UND BEI FEHLENDER EINIGUNG ÜBER EINEN NEUEN INDEX WIRD DEM PRÄSIDENTEN DES HANDELSGERICHTS VON BESANÇON AUSDRÜCKLICH DIE BEFUGNIS ÜBERTRAGEN, EINEN INDEX FESTZULEGEN, DER IN DIE ANPASSUNGSFORMEL EINGEFLOSSEN WIRD.

Dieser Index muss so gewählt werden, dass er dem weggefallenen Index möglichst nahe kommt und dem Geist entspricht, den die Parteien bei der Festlegung dieser Anpassungsklausel definiert haben.

18) Verzugszinsen und Inkassokosten:

a. Geltungsbereich und Rangfolge der Regeln:

Die vorliegende Klausel gilt für alle Rechnungen und Zahlungsverpflichtungen des Kunden. Sie tritt automatisch in Kraft, sobald die Zahlungsfrist überschritten ist, unbeschadet des Rechts des Gläubigers, eine Entschädigung für jeden zusätzlichen Schaden zu erhalten. Wenn zwingende lokale Vorschriften gelten, haben diese Vorrang und die vorliegende Klausel gilt im Rahmen der gesetzlichen Grenzen.

b. Verfall der Zahlungsfrist (Vorverlegung der Fälligkeit):

Jeder Zahlungsverzug führt von Rechts wegen zum Verfall der Zahlungsfrist für alle noch nicht fälligen Rechnungen, die sofort fällig werden.

c. Verzugszinsen:

Verzugszinsen werden ab dem Tag nach Fälligkeit bis zur vollständigen Zahlung zu dem folgenden vertraglich vereinbarten Zinssatz berechnet: Hauptrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zum Fälligkeitsdatum + 10 Punkte.

Zwingende nationale Anpassungen:

- Schweiz (OR): Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, beträgt der gesetzliche Zinssatz 5 % pro Jahr; die Parteien können einen höheren Zinssatz vereinbaren. Die vorstehende Klausel gilt als vertraglicher Zinssatz und hat Vorrang vor dem Zinssatz von 5 %, sofern dies nicht gesetzlich verboten ist.
- EU-Mitgliedstaaten (darunter Belgien, Italien): Mangels eines gültigen vertraglichen Zinssatzes gilt der gesetzliche Zinssatz gemäß der Umsetzung der Richtlinie 2011/7/EU (Referenz EZB + mindestens 8 Punkte); die vorliegende Klausel legt einen vertraglichen Zinssatz fest, vorbehaltlich der Prüfung auf Missbrauch und Angemessenheit.
- Frankreich: Der Zinssatz der EZB + 10 Punkte ist gesetzlich vorgesehen.

d. Pauschale Entschädigung für Inkassokosten:

Für jede nach Fälligkeit bezahlte Rechnung schuldet der Schuldner zusätzlich zu den Verzugszinsen eine pauschale Entschädigung in Höhe von 40 € pro Rechnung (oder einen entsprechenden Betrag in der Rechnungswährung, sofern gesetzlich zulässig). Übersteigen die tatsächlichen Inkassokosten 40 €, kann der Gläubiger eine zusätzliche, gerechtfertigte Entschädigung verlangen.

e. Strafklausel (Inverzugssetzung):

Ab dem Versand einer Mahnung wird der ausstehende Betrag zusätzlich um eine Strafklausel in Höhe von 20 % (mindestens 300 €) erhöht, die mit den Verzugszinsen (§ 3) bis zur vollständigen Zahlung kumulierbar ist.

Mögliche gerichtliche Herabsetzung: Wenn das anwendbare Recht dies vorsieht, kann die Strafklausel vom Richter gemildert werden, wenn sie offensichtlich überhöht ist (z. B. Italien, Art. 1384 C.C.; Schweiz, Art. 163 Abs. 3 CO).

f. Währung & Umrechnungen:

Die Entschädigung und die Strafklausel sind in der Rechnungswährung zu zahlen. Im Falle einer Umrechnung (EZB, SNB oder Bank des Gläubigers) gehen die Bankgebühren zu Lasten des Schuldners.

g. Nachweis & Wirksamkeit:

Die vorliegenden Bestimmungen gelten von Rechts wegen ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit. Jede Anfechtung durch den Schuldner muss innerhalb einer angemessenen Frist begründet werden.

19) Aussetzung:

Bei Nichtbeachtung der Zahlungsverpflichtungen durch den Kunden, die nach Versand eines Einschreibens mit Rückschein durch Cadwork, in dem die Zahlungsaufforderung erneut gestellt wird, nicht beglichen wurden, behält sich Cadwork das Recht vor, den Dienst von Rechts wegen und ohne Vorankündigung auszusetzen.

Der Zugang zu den Diensten wird bis zur vollständigen Bezahlung aller Cadwork für diese Dienste geschuldeten Beträge durch den Kunden ausgesetzt, unbeschadet der Kündigung des Vertrags und/oder der Entschädigung für die Kosten und den eigenen Schaden im Zusammenhang mit dieser verspäteten Zahlung.

20) Beendigung der Wartung:

Der Wartungsvertrag ist streng persönlich für das Unternehmen, das durch seine nationale Registrierungsnummer identifiziert wird, und kann nicht abgetreten oder übertragen werden.

Der Weiterverkauf oder die Übertragung der Lizenz führt zur automatischen Kündigung des Wartungsvertrags (alle ausgestellten Rechnungen bleiben fällig); der neue Erwerber muss einen neuen Vertrag zu den geltenden Bedingungen abschließen.

Die Kündigung ist widerrufbar, vorbehaltlich der Zahlung der Reaktivierungsgebühren und der geltenden Lizenzgebühren.

a. Antrag auf Kündigung:

Jeder Antrag auf teilweise Kündigung der Wartung ist endgültig und führt zur vollständigen Kündigung des Wartungsvertrags. Ein begonnenes Wartungsjahr ist zu bezahlen. Wenn der Kunde seinen Wartungsvertrag während des Jahres per Einschreiben mit Rückschein kündigt, wird die Kündigung unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wirksam.

Ende der Vorteile: Der Kunde hat keinen Anspruch mehr auf Updates, technischen Support, kostenlosen Ersatz des Software-Schlüssels oder Zugang zum Kundenbereich.

Der Kunde bleibt nach Beendigung der Wartung Eigentümer der betreffenden Lizenz. Die Beendigung der Wartung für ein oder mehrere Module führt nicht zum Erlöschen der Lizenzen. Die Software kann dank eines zeitlich unbegrenzten Codes in der zum Zeitpunkt der Beendigung gültigen Version weiter genutzt werden.

Der Kunde erkennt an, dass die fehlende Wartung der betreffenden Module zu einer technischen Inkompatibilität mit der Software und den Modulen führen kann, für die weiterhin Wartungsleistungen erbracht werden. Nicht gewartete Module können nicht mehr mit den Versionen der Cadwork-Software verwendet werden, für die weiterhin Wartungsleistungen erbracht werden. Cadwork lehnt jede Verantwortung für die technischen oder wirtschaftlichen Folgen dieser Inkompatibilität ab, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

b. Wiederaufnahme der Wartung nach Beendigung

Im Falle eines späteren Antrags auf Wiedereinsetzung aller oder eines Teils der Module in die Wartung wird für diese Wiedereinsetzung ein spezielles Preisangebot erstellt. Dieses berücksichtigt die Kosten für die Aktualisierung der betroffenen Module sowie deren Wiedereinsetzung in den Wartungsumfang zu den geltenden Bedingungen.

21) Rückstellung der Lizenz auf Wunsch des Kunden:

Der Kunde kann jederzeit durch ausdrückliche schriftliche Anfrage an Cadwork die Sperrung einer oder mehrerer spezifischer Lizenzen zum nächsten Fälligkeitstermin beantragen.

a. Die Aussetzung hat ab dem Datum des Eingangs des von Cadwork bestätigten Antrags folgende Auswirkungen:

- Vorübergehende Aussetzung des Nutzungsrechts für die betreffende Lizenz, wodurch deren Aktivierung oder Nutzung technisch unmöglich wird (Deaktivierung des Zugangscodes, Löschung der Authentifizierungsschlüssel usw.).
- Automatische Unterbrechung der mit der betreffenden Lizenz verbundenen Wartung, unbeschadet der anderen aktiven Lizenzen
- Beibehaltung des Eigentums an der betreffenden Lizenz durch den Kunden, der alle damit verbundenen Rechte behält
- Bei Verlust oder Diebstahl kann eine ruhende Lizenz zum geltenden Tarif ersetzt werden
- Die Stilllegung erfordert keine Ausstellung eines neuen Wartungsvertrags.
- Verbot der Nutzung, Unterlizenzierung oder Übertragung während der Dauer der Stilllegung.

b. Die Reaktivierung der betreffenden Lizenz erfolgt auf einfache schriftliche Anfrage des Kunden, vorbehaltlich:

- einer maximalen Bearbeitungszeit von 10 Werktagen;
- einer möglichen optionalen Wiedereingliederung in einen Wartungsvertrag zu den dann geltenden Tarifbedingungen (Berechnung Modul für Modul, ohne Rückwirkung des ursprünglichen Paketvorteils). Der Kunde kann jederzeit ein Preisangebot bei Cadwork anfordern.
- Cadwork benachrichtigt den Kunden schriftlich über die tatsächliche Stilllegung und/oder Reaktivierung, zusammen mit den technischen Belegen. Jede Anfechtung dieser Klausel unterliegt dem anwendbaren Recht und der in diesen AGB bezeichneten Gerichtsbarkeit.

22) Deaktivierung eines oder mehrerer Module:

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass jeder Antrag auf Deaktivierung eines oder mehrerer Module endgültig ist und deren Löschung gleichkommt. Deaktivierte Module können nicht wieder aktiviert werden. Um diese Module wieder nutzen zu können, muss eine neue Lizenz erworben werden.

23) Garantien:

Cadwork garantiert, dass alle geistigen Eigentumsrechte an der Software sowie die gesamte dazugehörige Dokumentation ihm gehören, und garantiert dem Kunden daher, dass er von allen finanziellen Folgen freigestellt ist, die sich aus Klagen wegen Verletzung von Rechten, unlauterem Wettbewerb und/oder Parasitismus durch Dritte ergeben.

In diesem Zusammenhang übernimmt Cadwork alle Schadenersatzansprüche, zu denen der Kunde durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung aufgrund des Nachweises einer Verletzung eines Teils oder der Gesamtheit der Software und/oder eines unlauteren oder parasitären Wettbewerbs verurteilt werden könnte.

24) Haftung:

Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass Cadwork nur im Falle eines nachgewiesenen Verschuldens gegenüber dem Kunden haftbar gemacht werden kann.

Cadwork kann nicht haftbar gemacht werden, wenn die Version, über die der Kunde zum Zeitpunkt der Erbringung der Wartungsleistungen verfügt, nicht mit den Versionen übereinstimmt, für die der Wartungsservice gemäß dem Artikel „Technischer Umfang“ dieser Vereinbarung verfügbar ist.

Cadwork kann im Rahmen des vorliegenden Vertrags im Falle einer Kündigung der Wartung nicht haftbar gemacht werden.

25) Schadenersatz:

Die Parteien vereinbaren einvernehmlich, dass Cadwork nur für die Folgen direkter Schäden haftet und dass eine Entschädigung für indirekte Schäden ausgeschlossen ist.

Die Haftung von Cadwork ist einvernehmlich auf die Beträge beschränkt, die der Kunde in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt des Schadens tatsächlich gezahlt hat.

Diese Klausel bleibt auch im Falle der Nichtigkeit, Auflösung, Kündigung oder Aufhebung des vorliegenden Vertragsverhältnisses gültig.

26) Versicherungen

Cadwork verfügt über Versicherungsgarantien, die seine berufliche Haftpflicht abdecken. Im Falle einer Anfechtung der in diesen AGB vorgesehenen Haftungsbeschränkungen kann die Haftung von Cadwork die Bedingungen der Versicherungsgarantien nicht überschreiten. Der Kunde bestätigt, dass er bei einer bekanntermaßen solventen Versicherungsgesellschaft und im Land der Registrierung seines Unternehmens eine Versicherungspolice für alle finanziellen Folgen seiner Berufshaftpflicht, seiner deliktischen und/oder vertraglichen Haftung aufgrund von Personen-, Sach- und immateriellen Schäden abgeschlossen hat, die Cadwork und Dritten im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrags entstehen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Kunde, die Prämien und Beiträge für die genannte Versicherungspolice zu zahlen und generell alle Verpflichtungen zu erfüllen, um alle Aktivitäten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag abzudecken.

Der Kunde muss auf einfache Anfrage von Cadwork eine datierte und unterzeichnete Bescheinigung seines Versicherers vorlegen können, aus der hervorgeht, dass er eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, deren Prämien er selbst trägt und die Personen-, Sach- und immaterielle Schäden abdeckt. In dieser Bescheinigung sind die Höhe und der Umfang der Deckung sowie die Gültigkeitsdauer der abgeschlossenen Versicherungen anzugeben.

Die Vorlage der vom Kunden abgeschlossenen Versicherungsbescheinigungen bei Cadwork schränkt die Haftung des Kunden weder ein noch erweitert sie diese.

Der Kunde verzichtet auf jegliche Regressansprüche und Klagen gegen Cadwork und verpflichtet sich, seine Versicherer ebenfalls dazu zu verpflichten, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

27) Eigentum

Cadwork ist alleiniger Eigentümer der von ihm vorgenommenen Korrekturen und Weiterentwicklungen. Der vorliegende Vertrag beinhaltet keine Übertragung des Eigentums an den Kunden.

Cadwork gewährt dem Kunden eine nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz für die Korrekturen und Weiterentwicklungen, und zwar unwiderruflich für das Gebiet der Europäischen Union, für die Nutzung der Software durch sie zu den in den allgemeinen Lizenzbedingungen der Software und gegebenenfalls in den besonderen Lizenzbedingungen, die zuvor oder gleichzeitig mit dem vorliegenden Vertrag mit dem Kunden vereinbart wurden, festgelegten Laufzeiten.

Der Preis für die Überlassung der Elemente ist im in diesem Vertrag festgelegten Preis enthalten.

28) Untervergabe

Der vorliegende Vertrag kann Gegenstand einer Untervergabe seitens Cadwork sein.

29) Geschäftliche Referenzen

Cadwork kann den Namen des Kunden gemäß den Handelsbräuchen als Geschäftsreferenz angeben. Artikel 34

30) Vertraulichkeit

Im Rahmen des vorliegenden Vertrags sind alle Informationen vertraulich und umfassen alle Informationen oder Daten, die von den Parteien schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden.

Die Parteien verpflichten sich selbstverständlich dazu

- vertrauliche Informationen mit dem gleichen Schutzgrad zu behandeln, den sie ihren eigenen vertraulichen Informationen von gleicher Bedeutung gewähren;
- Vertrauliche Informationen geheim halten und nicht direkt oder indirekt an Dritte weitergeben oder weitergeben lassen;
- Die Eigentumsrechte an vertraulichen Informationen in keiner Weise zu verletzen;
- Verhindern, dass vertrauliche Informationen ganz oder teilweise kopiert, reproduziert oder vervielfältigt werden, wenn solche Kopien, Reproduktionen oder Vervielfältigungen nicht in direktem Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Vereinbarung stehen.

Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, die Eigentumsrechte an den vertraulichen Informationen in keiner Weise zu verletzen. Jede Partei verpflichtet sich, die Vertraulichkeit der im Rahmen des Vertrags erhaltenen technischen, kommerziellen oder strategischen Informationen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung des Vertrags fort. Jeder Verstoß kann zu Schadenersatzansprüchen führen.

- 31) Kündigung aus wichtigem Grund**
Bei Nichterfüllung der vorliegenden Verpflichtungen durch eine der Parteien, die nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Versand eines Einschreibens mit Rückschein, in dem die betreffende Nichterfüllung mitgeteilt wird, behoben wird, kann die andere Partei von Rechts wegen die Kündigung oder Auflösung des Vertrags aussprechen, unbeschadet aller Schadenersatzansprüche, die ihr gemäß den vorliegenden Bestimmungen zustehen könnten.
- 32) Kündigung von Rechts wegen fehlender Lizenz**
Es wird darauf hingewiesen, dass der einzige Zweck dieses Wartungsvertrags darin besteht, korrektive und weiterentwickelnde Wartungsleistungen für die Software zu erbringen. Bei Kündigung oder Erlöschen der allgemeinen und besonderen Lizenzbedingungen verliert dieser Wartungsvertrag somit seinen Zweck und wird von Cadwork ohne Vorankündigung von Rechts wegen gekündigt.
- 33) Kündigungsentschädigung**
Der Vertrag gemäß Artikel „Kündigung von Rechts wegen wegen fehlender Lizenz“ aufgrund des Erlöschens oder der Kündigung der allgemeinen und besonderen Lizenzbedingungen von Rechts wegen gekündigt wird oder wenn die vom Kunden verwendete Softwareversion nicht mit der Version übereinstimmt, für die der Wartungsservice gemäß Artikel „Technischer Umfang“ dieser Bedingungen verfügbar ist, muss der Kunde Cadwork eine Entschädigung für die Kündigung dieses Wartungsvertrags zahlen. Die Höhe dieser Entschädigung entspricht dem Betrag, den der Kunde Cadwork für Wartungsleistungen bis zum Ablaufdatum des Wartungsvertrags gemäß dem Artikel „Laufzeit“ dieser Vereinbarung noch zu zahlen hat.
- 34) Höhere Gewalt**
Cadwork kann nicht haftbar gemacht werden, wenn die Nichterfüllung oder die verspätete Erfüllung einer seiner Verpflichtungen auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Unter höherer Gewalt ist in diesem Zusammenhang jedes äußere, unvorhersehbare und unabwendbare Ereignis im Sinne von Artikel 1218 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verstehen. Ausdrücklich vereinbart wird, dass neben den Fällen, die der gesetzlichen Definition entsprechen, auch die folgenden Ereignisse als höhere Gewalt gelten: vollständiger oder teilweiser Streik, der Cadwork oder den Kunden betrifft, Betriebsunfälle, Überschwemmung, Brand in den Räumlichkeiten von Cadwork, Cyberangriff, Unterbrechung der Computernetzwerke, Blockierung öffentlicher Dienste, Naturkatastrophen, Epidemien, Krieg, behördliche Anordnungen, die Aktivitäten und/oder Reisen einschränken oder verbieten. Stellt Cadwork ein Ereignis höherer Gewalt fest, muss es den Kunden unverzüglich über die Unmöglichkeit der Erfüllung seiner Verpflichtungen informieren und diese begründen. Die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von CADWORK wird bis zum Ende des betreffenden Ereignisses ausgesetzt. Die Aussetzung kann in keinem Fall eine Haftung von CADWORK begründen oder zur Zahlung von Schadenersatz führen. Sobald der Grund für die Aussetzung seiner Verpflichtungen nicht mehr besteht, wird CADWORK alles daran setzen, die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen so schnell wie möglich wieder aufzunehmen. Im Falle einer Aussetzung von mehr als drei (3) Monaten kann jede der Parteien alle laufenden Bestellungen von Rechts wegen per Einschreiben mit Rückschein unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zehn (10) Tagen kündigen. Als Fälle höherer Gewalt oder zufällige Ereignisse gelten ausdrücklich diejenigen, die üblicherweise von der Rechtsprechung der französischen Gerichte anerkannt werden.
- 35) Toleranz**
Die Parteien vereinbaren gegenseitig, dass die Tatsache, dass eine Partei eine Situation toleriert, der anderen Partei keine erworbenen Rechte gewährt. Darüber hinaus kann eine solche Toleranz nicht als Verzicht auf die Geltendmachung der betreffenden Rechte ausgelegt werden.
- 36) Guter Glaube und Aufrichtigkeit**
Die Parteien vereinbaren, ihre Verpflichtungen in gutem Glauben zu erfüllen, und erklären, dass die vorliegenden Verpflichtungen aufrichtig sind. In diesem Zusammenhang erklären sie, dass ihnen keine Umstände bekannt sind, die wären sie mitgeteilt worden, die Zustimmung der anderen Partei geändert hätten.
- 37) Unabhängigkeit der Parteien**
Die Parteien erkennen an, dass sie jeweils für eigene Rechnung und unabhängig voneinander handeln. Der vorliegende Vertrag stellt weder eine Vereinigung noch ein Franchiseverhältnis noch einen Auftrag einer Partei an die andere Partei dar. Keine der Parteien darf im Namen und auf Rechnung der anderen Partei Verpflichtungen eingehen. Darüber hinaus bleibt jede Partei allein verantwortlich für ihre Handlungen, Behauptungen, Verpflichtungen, Leistungen, Produkte und Mitarbeiter.
- 38) Titel**
Bei Auslegungsschwierigkeiten aufgrund eines Widerspruchs zwischen einer der Überschriften der Klauseln und einer der Klauseln selbst werden die Überschriften für nicht existent erklärt.
- 39) Nichtigkeit**
Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer rechtskräftigen Entscheidung eines zuständigen Gerichts für ungültig erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und behalten ihre volle Gültigkeit und Wirksamkeit.
- 40) Vollständigkeit**
Der vorliegende Vertrag enthält alle Verpflichtungen der Parteien. Keine allgemeinen oder besonderen Bedingungen, die in den von den Parteien versandten oder übergebenen Unterlagen enthalten sind, können in diesen Vertrag aufgenommen werden.
- 41) Schlichtung**
Bei Schwierigkeiten jeglicher Art und vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens verpflichten sich beide Parteien, auf Initiative der zuerst handelnden Partei innerhalb von acht Tagen nach Erhalt des Schreibens mit der Aufforderung zur Schlichtungssitzung zusammenzukommen, um eine gütliche Einigung zur Beilegung der Streitigkeiten zu finden. Diese Klausel ist rechtlich unabhängig vom vorliegenden Vertrag. Sie gilt auch dann weiter, wenn der vorliegende Vertrag ungültig wird, aufgelöst, gekündigt oder für nichtig erklärt wird.
- 42) Abtretung des Vertrags**
Der vorliegende Vertrag darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei weder ganz noch teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich von einer der Parteien abgetreten werden.
- 43) Sprache**
Der Vertrag ist in französischer, deutscher und englischer Sprache verfasst. Im Falle eines Rechtsstreits zwischen den Parteien ist allein der in französischer Sprache abgefasste Vertrag rechtsgültig.
- 44) Wohnsitz**
Für die Durchführung dieser Vereinbarung und vorbehaltlich besonderer Bestimmungen vereinbaren die Parteien, jegliche Korrespondenz an ihren jeweiligen Firmensitz zu richten.
- 45) Unvorhersehbarkeit**
Im Falle eines Ereignisses, das außerhalb des Einflussbereichs der Parteien liegt und das wirtschaftliche Gleichgewicht des Vertrags gefährdet, wird die betreffende Bestellung auf Antrag einer der beiden Parteien neu verhandelt. Dies betrifft insbesondere folgende Ereignisse: Gesetzesänderungen, Veränderungen der finanziellen Situation des Kunden, Gesundheitskrisen usw.
- 46) Liste der Anhänge**
Dieser Vertrag enthält folgende Anhänge:
- Anhang 1: Details zur Wartung oder Softwareangebot
- Anhang 2: Wartungsblatt

E. Berufliche Weiterbildung

- 1) Bezeichnung:**
Cadwork ist eine Berufsbildungseinrichtung, die allein oder in Zusammenarbeit mit unseren verschiedenen weiterführenden Schulen oder Unternehmen im gesamten Staatsgebiet innerbetriebliche Schulungen organisiert und durchführt.
- 2) Gegenstand und Anwendungsbereich:**
Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen legen die Bedingungen fest, die für die von Cadwork im Auftrag eines Kunden erbrachten Ausbildungsleistungen gelten. Jede Ausbildungsbestellung setzt die vorbehaltlose Annahme der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Kunden voraus. Diese Bedingungen haben Vorrang vor allen anderen Dokumenten des Kunden, insbesondere vor allen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 3) Kostenvoranschlag und Bescheinigung:**
Cadwork verpflichtet sich, dem Kunden für jede Schulung einen Kostenvoranschlag zu unterbreiten. Der Kunde ist verpflichtet, Cadwork ein ausgefülltes, datiertes, unterschriebenes und abgestempeltes Exemplar des Kostenvoranschlags mit dem Vermerk „Einverstanden“ zurückzusenden. Auf Wunsch des Kunden kann ihm eine Teilnahmebescheinigung oder eine Bescheinigung über den Abschluss der Schulung ausgestellt werden.
- 4) Preise und Zahlungsbedingungen:**
Die Preise für die Schulungen sind in der Landeswährung (in Euro oder CHF, ohne Steuern) angegeben und zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer zu verstehen. Die Zahlung ist nach Erbringung der Leistung, nach Erhalt der Rechnung, in bar zu leisten. Die Begleichung der Rechnungen erfolgt per Banküberweisung.
- 5) Kostenübernahme für Schulungen auf französischem Gebiet**
Nach der Bestellung einer Schulung und nach Erhalt des unterzeichneten Kostenvoranschlags wird die Rechnung von Cadwork auf den Namen des Kunden ausgestellt. Wenn der Kunde eine Finanzierung durch eine zugelassene paritätische Sammelstelle (OPCA) erhält, kann er vor Beginn der Leistung einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Die administrative Abwicklung erfolgt durch den Kunden, damit er eine Erstattung von seiner OPCA-Einrichtung erhalten kann. Cadwork gestattet keine Abtretung. Im Falle einer Verschiebung einer Schulung muss der Antrag auf Erstattung vollständig neu gestellt werden. Außer bei einer Frist von mindestens 15 Tagen vor dem geplanten Termin werden dem Kunden Verwaltungskosten in Höhe von 300 Euro zzgl. MwSt. direkt in Rechnung gestellt.
- 6) Bedingungen für die Verschiebung und Stornierung einer Schulung:**
Stornierungsgebühren: 2 Wochen vor dem festgelegten Termin: 50 % des Schulungspreises sind fällig. Weniger als 2 Wochen vor dem festgelegten Termin: 100 % des Schulungspreises sind fällig. Der Teilnehmer hat auch die Möglichkeit, sich kostenlos vertreten zu lassen. Nichterscheinen: Der gesamte Schulungspreis ist fällig (bei einer vom Kunden beantragten Verschiebung können Gebühren zur Deckung der Verwaltungskosten in Rechnung gestellt werden). Jede Stornierung muss per E-Mail an formation@cadwork-04.ch mitgeteilt werden.
- 7) Verschiebung oder Stornierung der Schulung durch Cadwork:**
Wir behalten uns das Recht vor, die Schulung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben oder abzusagen (z. B. bei unzureichender Teilnehmerzahl usw.). Bei Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aufgrund eines zufälligen Ereignisses oder höherer Gewalt kann Cadwork gegenüber seinen Kunden nicht haftbar gemacht werden. Diese werden per E-Mail informiert.
- 8) Schulungsprogramm:**
Der Referent kann die Inhalte der Schulungen je nach Gruppendynamik oder Niveau der Teilnehmer ändern, wenn er dies für notwendig erachtet. Die Inhalte der Programme, die in den Präsentationsblättern aufgeführt sind, dienen daher nur zur Information und können online unter www.cadwork.com eingesehen werden.
- 9) Geistiges Eigentum und Urheberrecht**
Die Schulungsunterlagen, unabhängig von ihrer Form (Papier, digital, elektronisch usw.), sind durch geistiges Eigentum und Urheberrecht geschützt. Ihre vollständige oder teilweise Vervielfältigung ist ohne die ausdrückliche Zustimmung des Unternehmens nicht gestattet. Der Kunde verpflichtet sich, diese Dokumente weder ganz noch teilweise für die Organisation oder Durchführung von Schulungen zu verwenden, weiterzugeben oder zu vervielfältigen.
- 10) Datenschutz**
Die vom Kunden an Cadwork übermittelten personenbezogenen Daten werden für die Bearbeitung der Anmeldung sowie für die Erstellung einer Kundendatei für Marketingzwecke verwendet. Gemäß dem französischen Datenschutzgesetz vom 6. Januar 1978 hat der Kunde das Recht auf Zugang, Berichtigung und Widerspruch hinsichtlich seiner personenbezogenen Daten.

F. Spezifische Plugins für die Software cadwork

Präambel:

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die von Cadwork entwickelten und vertriebenen Plugins. Diese Plugins sind optionale Erweiterungen, die die Funktionalität der Cadwork-Software ergänzen sollen. Sie sind nicht Teil des Standardangebots und werden zusätzlich im Rahmen eines Jahresvertrags angeboten, der ihre Nutzung und Wartung umfasst.

1) Gegenstand

Gegenstand dieser AGB ist die Festlegung der Verkaufs-, Nutzungs- und Wartungsbedingungen für Cadwork-Plugins.

Jedes Plugin unterliegt einer separaten Lizenz, die die Hauptlizenz der Cadwork-Software ergänzt.

2) Definitionen

- Plugin: zusätzliches Softwaremodul zur Erweiterung der Funktionen der Cadwork-Software.
- Plugin-Lizenz: nicht exklusives, persönliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht, das für das abonnierte Plugin gewährt wird.
- Plugin-Wartung: Im Jahresvertrag enthaltener Service, der die Kompatibilität des Plugins mit den Versionen der Cadwork-Software gewährleistet und dessen ordnungsgemäße Funktion sicherstellt.

3) Erwerbsbedingungen

Plugins werden ausschließlich im Rahmen eines Jahresvertrags angeboten, der Folgendes umfasst:

- Das Recht zur Nutzung des Plugins.
- Die damit verbundene Wartung.

Der Preis ist im Angebot oder auf der Website www.cadwork.com angegeben.

4) Laufzeit und gewährte Rechte

Die Lizenz für das Plugin wird für die gesamte gesetzliche Dauer des Schutzes der geistigen Eigentumsrechte gewährt, vorbehaltlich der Einhaltung der vorliegenden AGB.

Der Kunde hat ein auf das im Vertrag festgelegte Gebiet beschränktes Nutzungsrecht.

Jede Vervielfältigung, Änderung oder Verbreitung des Plugins ist untersagt.

5) Wartung der Plugins

Die Wartung ist im Jahresvertrag enthalten und umfasst:

- Notwendige Aktualisierungen, um die Kompatibilität mit neuen Versionen der Cadwork-Software sicherzustellen.
- Korrekturen von Fehlern und kleinere Verbesserungen.

6) Preise und Rechnungsstellung

Die Preise für Plugins und deren Wartung sind in den besonderen Bedingungen oder im kommerziellen Angebot angegeben.

Die Preise verstehen sich ohne Steuern und zuzüglich der geltenden Steuern.

Die Zahlungsbedingungen, Verzugsstrafen und Inkassogebühren unterliegen denselben Regeln wie in den Cadwork-AGB festgelegt: D- Allgemeine Wartungsbedingungen von Cadwork.

7) Haftung

Cadwork verpflichtet sich, ein Plugin zu liefern, das seiner Dokumentation entspricht.

Die Haftung von Cadwork ist auf direkte Schäden beschränkt und darf den vom Kunden in den letzten 12 Monaten für das Plugin und dessen Wartung gezahlten Betrag nicht übersteigen.

8) Aussetzung

Bei Verstößen des Kunden gegen seine Verpflichtungen (Zahlung, Einhaltung der Nutzungsrechte) kann Cadwork die Lizenz für das Plugin nach einer 15-tägigen erfolglosen Mahnung kündigen.

9) Kündigung

Die Kündigung der Hauptlizenz für die Cadwork-Software führt nicht automatisch zur Kündigung der Plugin-Lizenzen. Die Regeln für die Kündigung oder Beendigung von Plugins entsprechen denen, die in den Cadwork-AGB festgelegt sind: D- Allgemeine Wartungsbedingungen von Cadwork.

10) Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen zu Vertraulichkeit, Schutz personenbezogener Daten, höherer Gewalt, Gerichtsbarkeit und anwendbarem Recht entsprechen denen in den Cadwork-AGB.